

p.B.51.14.21.20.Am. - GE/JM/mr

Bern, den 6. September 1967

N o t i z
für Herrn Bundesrat Spühler

Ausfuhr von Munitionsbestand-
teilen nach den USA

1. Die Firma Dixi SA, Le Locle, gelangte am 7. Juli 1967 an die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung, um im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von 1 - 1.65 Millionen Zünderbestandteilen für Artillerieraketen nach den USA zu erfahren, ob die Fabrikationsbewilligung für dieses Material erteilt werden könnte. Die DMV ersuchte uns wie üblich um Stellungnahme.

Parallel zu diesem Falle unterbreitete uns die DMV ein Fabrikationsbewilligungsgesuch der Firma Sauser AG, Solothurn, betreffend 500'000 Messingkörper und 250'000 Stahlkörper für Uhrwerkzünder für die USA.

2. Die zur Diskussion stehenden Uhrenbestandteile haben, wenn sie zum Einbau in Munitionszünder verwendet werden, als Kriegsmaterial im Sinne des Artikels 2 des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949 zu gelten.
3. Ende Juli hat Ihnen Herr Botschafter Micheli angesichts des heiklen Charakters der Angelegenheit (allfällige Verwendung der mit schweizerischen Zünderbestandteilen hergestellten Munition in Vietnam) vom Gesuch der Sauser AG Kenntnis gegeben und nähere Erklärungen in Aussicht gestellt.
4. Inzwischen liegt eine einlässliche Stellungnahme der Handelsabteilung vor, die sich zum handelspolitischen Aspekt derartiger Gesuche zu äussern hat (Schreiben vom 23. August 1967, Beilage). Sie hat im wesentlichen folgendes zu bedenken gegeben: Durch den kürzlich erfolgten Vorstoss des amerikanischen Kongressabgeordneten Wilbur Mills betreffend die Wiedereinführung der Escape Clause-Zölle ist für die schweizerischen Uhrenexporte nach USA wieder eine neue Gefahr entstanden. Bekanntlich wollen die protektionistischen Kreise in den USA ihrer Uhrenindustrie besonderen Schutz angedeihen lassen, da sie diese als wesentlich für die Landesverteidigung betrachten (defense essentiality). Diesen Bestrebungen könnte durch die Verweigerung der in Frage stehenden schweizerischen Lieferungen von Zünderbe-



- 2 -

standteilen (die dann wahrscheinlich von der amerikanischen Uhrenindustrie hergestellt werden müssten) neuer Auftrieb gegeben werden, was unbedingt vermieden werden sollte.

5. Im gleichen Sinne äussert sich unsere Botschaft in Washington nach einem Gespräch mit ihrem Uhrenanwalt (vgl. beiliegende Aktennotiz vom 25. August 1967), der sich über eine Ablehnung der Gesuche der Firmen Dixi und Sauser oder auch nur über eine mit der Bewilligung allenfalls verbundene Auflage betreffend Nichtverwendung in Vietnam sehr besorgt zeigte. Nach Ansicht des Anwaltes dürfte sich die amerikanische Uhrenindustrie die Gelegenheit, die Frage der Verteidigungswichtigkeit erneut aufzurollen und zur Durchsetzung der Mills-Vorlage zu verwenden, kaum entgehen lassen.
6. Anlässlich einer Besprechung (3. September 1967) zwischen Vertretern der Bundesverwaltung (EPD, Handelsabteilung, Botschaft Washington), der Uhrenindustrie und Herrn Herzstein, dem Uhrenanwalt unserer Botschaft in Washington, wurde erneut auf die möglicherweise für unsere Uhrenindustrie ausserordentlich nachteiligen Auswirkungen hingewiesen, die ein negativer Entscheid in den beiden zur Diskussion stehenden Fällen haben könnte. Herr Herzstein wiederholte dabei seine Befürchtungen, dass die Verweigerung der Ausfuhrbewilligungen für die Zünderbestandteile von den Mills-Anhängern als starkes Argument ausgeschlachtet werden könnte.
7. Unter diesen Umständen dürften die handelspolitischen Interessen überwiegen, so dass die vorgesehenen Lieferungen zu bewilligen wären. Um den politischen Bedenken Rechnung zu tragen, hätte das EMD von den schweizerischen Lieferanten eine behördliche Nichtwiederausfuhrerkklärung der USA zu verlangen.

Sollten Sie sich mit einer Zustimmung des EPD nicht einverstanden erklären können, so wäre die Angelegenheit angesichts der Stellungnahme der Handelsabteilung und wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung wohl dem Gesamtbundesrat zu unterbreiten. (Wir könnten dann einen gemeinsamen Antrag mit dem EMD vorbereiten, und das EVD könnte sich im Mitberichtsverfahren dazu äussern. In einem derartigen Antrag wäre zweckmässigerweise von einem konkreten Vorschlag auf Ablehnung oder Bewilligung abzusehen und der Entscheid dem Gesamtbundesrat zu überlassen.)

Ingeachtet der grossen handelspolit. Interessen & der Tatsache, dass sehr viele aus der schweiz. Uhrenindustrie kommenden Lieferungen einen Beilagen erwähnt (wie im vorliegenden Fall) unklaren & doppelstimmigen Charakter der Verwendgsmöglichkeit haben, habe ich keine Einwände zu machen. B.R. orientiert werden

U. Felber